

Fischereiverein Schwabmünchen 1879 e.V.

Satzung

Fassung 2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Schwabmünchen 1879 e.V. und hat seinen Sitz in Schwabmünchen.
2. Gerichtsstand ist Schwabmünchen.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nr. 20003 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt und fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung bzw. der diese ergänzenden oder ersetzenden Regelungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat zweckgerichtet
 - a) seine Gewässer in ihrem natürlichen Zustand mit deren Fischbestand unter Beachtung des Schutzes der Natur zu erhalten und zu pflegen, insbesondere dabei für fachgerechten Fischbesatz zu sorgen,
 - b) sich für die Reinhaltung seiner Gewässer in zumutbarer Weise einzusetzen,
 - c) die Wahrnehmung des Schutzes und der Pflege der Gewässer und des Fischbestandes - auch in Zusammenarbeit mit entsprechenden Verbänden und Organisationen sowie durch sachgerechte Veranstaltungen - im Interesse der Fischerei nach innen und außen zu vertreten,
 - d) die Angelfischerei waid- und hegegerecht zu fördern und zu pflegen,
 - e) sich um Anpachtung und/oder Erwerb von Fischgewässern sowie um die Beschaffung von Erlaubnisscheinen zur Fischereiausübung für seine Mitglieder zu bemühen,
 - f) seinen Mitgliedern die Teilnahme an der staatlichen Fischerprüfung zu ermöglichen,
 - g) die Mitglieder der Jugendgruppe unter Vermittlung der Achtung vor Natur und Kreatur an die waid- und hegegerechte Angelfischerei heranzuführen,
 - h) Fischfrevel sowie nicht waid- und hegegerechte Ausübung der Angelfischerei zu unterbinden und nötigenfalls dagegen in satzungsgerechter bzw. gesetzlich vorgesehener Weise einzuschreiten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; dasselbe gilt für das Vereinsvermögen. Niemand darf aus Mitteln des Vereins oder aus dem Vereinsvermögen weder mittelbar noch unmittelbar unverhältnismäßig begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder aus dem Vereinsvermögen. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen aktiven Mitgliedern,
 - b) ordentlichen passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern und
 - d) Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Ordentliches Mitglied kann – ohne Rücksicht auf Beruf, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Rasse oder Religion – werden, wer
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
 - c) wegen Fischwilderei nicht vorbestraft ist,
 - d) im Besitz eines staatlichen Fischereischeines ist (gilt nur für ordentliche aktive Mitglieder),
 - e) aus einem anderen Fischereiverein oder einer Fischereiorganisation nicht aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen worden ist.
 - f) Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen gem. vorstehender Ziffern c) und e) sind aus Billigkeitserwägungen möglich.
3. Für Minderjährige ist zur Aufnahme in den Verein das schriftliche Einverständnis der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
4. Der Vorstand kann im Interesse des Vereins, insbesondere aus strukturellen Gründen, die Neuaufnahme von Mitgliedern zeitlich aussetzen.
5. Die Aufnahme ist schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Aufnahme in den Verein besteht kein Rechtsanspruch.
6. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
7. Gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Fischereivereinen ist zulässig.

§ 4 **Ehrenmitgliedschaft und Ehrung von Mitgliedern**

1. Ein ordentliches Mitglied des Vereins, das mindestens zwei Wahlperioden den 1. oder 2. Vorsitz inne hatte, das 50. Lebensjahr vollendet und sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder der Fischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
3. Über die Verleihung des Ehrenvorsitzes, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrung von Einzelpersonen entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende haben das Recht, den Vorstandssitzungen in beratender Funktion beizuwohnen.
5. Personen, die sich um den Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden. Dies gilt entsprechend auch für besondere persönliche Anlässe.
6. Der vom Verein verliehene Ehrenvorsitz, die verliehene Ehrenmitgliedschaft oder die vorgenommenen Ehrungen können bei Vorliegen von strafbaren oder vereinschädigendem Verhalten sowie bei groben Verstößen gegen die Satzung vom Vorstand rückgängig gemacht werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen aus § 6 Ziffer 4, 4a und 4b dieser Satzung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte.
 - a) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung ihrer fischereilichen Belange durch den Verein.
 - b) In den Mitgliederversammlungen steht jedem anwesenden ordentlichen Mitglied (§ 3 Ziff. 1 a) und b); § 4 Ziff. 4)) das Stimmrecht zu.
 - c) Jedes Mitglied hat das Recht, an den vom Verein getroffenen Maßnahmen sachliche Kritik zu üben und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
2. Pflichten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

 - a) die Satzung einzuhalten und die der Satzung entsprechenden Anordnungen und Beschlüsse des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung unter Beachtung der staatlichen und behördlichen Gesetze und Richtlinien zu befolgen,
 - b) die vom Vorstand festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben (§ 7 Ziffer 1 a) bis e)) ohne besondere Aufforderung zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 31. März zu entrichten,
 - c) darüber hinaus von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossene Sonderbeiträge oder –gebühren (§ 7 Ziffer 1f)) termingerecht an den Verein abzuführen,
 - d) sich um das erfolgreiche Ablegen der staatlichen Fischerprüfung zu bemühen,
 - e) durch aktive und tatkräftige Mitarbeit die Zwecke des Vereins zu unterstützen,
 - f) die Gewässer des Vereins zu erhalten und die Bedeutung und das Ansehen des Vereins und der Angelfischerei zu wahren,
 - g) dem Vorstand die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen,
 - h) gefangene Fische laufend zu registrieren und die erstellten Fanglisten am Jahresende abzugeben,
 - i) die vom Verein erlassene Gewässerordnung einzuhalten,
 - j) Verstöße gegen Satzung, Gewässerordnung und sonstige vom Verein erlassene Bestimmungen umgehend dem Vorstand zu melden,

- k) nach Möglichkeit an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, dem Vorstand zum Zwecke des Bankeinzugsverfahrens ein Konto zu benennen und bei Fälligkeit der Zahlungen (vorstehend Ziffern 2 b) und c)) für dessen Deckung zu sorgen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft und Ahndung von Verstößen

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, spätestens also bis zum 30. September, durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
Rückständige Beiträge oder sonstige Zahlungen sind spätestens zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.
Bei einem Ortswechsel kann der Vorstand von einer Kündigungsfrist absehen.

3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten und Verstößen gegen Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung,
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung und nachrangige Vereinsordnungen (wie z. B. Gewässerordnung etc.),
 - c) bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften,
 - d) wenn bekannt wird, dass die im § 3 der Satzung festgesetzten Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind,
 - e) wenn von einem Erlaubnisscheininhaber des Vereins die gesetzlichen oder vom Verein festgesetzten Schonzeiten oder Mindestmaße nicht beachtet werden,
 - f) wenn vorsätzlich oder fahrlässig ohne Wissen des Vorstandes ein Fischbesatz getätigt wird,
 - g) wenn aus Vereinsgewässern gefangene Fische verkauft werden,
 - h) wenn ein Verstoß gegen Vereinszwecke (§ 2 der Satzung) vorliegt,
 - i) wenn bei der Bezahlung der Beiträge, Gebühren und Auslagen (§ 7) ein Verzug von einem Monat eingetreten ist und binnen einem Monat nach schriftlicher Mahnung nicht nachgezahlt wird.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit, wobei die Beschlussfähigkeit gemäß § 11 Ziffer 14 gegeben sein muss. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Das Mitglied ist anzuhören. Folgt es einer an ihn ergangenen Vorladung nicht, kann ohne seine Anhörung entschieden werden. Bei der Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied nicht anwesend sein. Das Mitglied ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, von dem Beschluss zu unterrichten. Der Beschluss ist dem Ehrenrat mitzuteilen; dieser kann unter sinngemäßer Anwendung nachstehender Ziffer 4a und 4b das Verfahren betreiben. Sieht er davon ab, verbleibt es beim Beschluss des Vorstandes.

- 4a. Das betroffene Mitglied kann jedoch selbst binnen zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Beschlusses den Ehrenrat (§ 12 dieser Satzung) zur Überprüfung anrufen. Bestätigt der Ehrenrat den Beschluss, hat es damit sein Bewenden. Vorstand und Mitglied sind zu unterrichten. Einer Begründung bedarf es nicht. Will der Ehrenrat eine vom Beschluss des Vorstandes abweichende Entscheidung treffen, leitet er den Vorgang unter Angabe seiner Bedenken an den Vorstand zurück. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheit neu. Revidiert der Vorstand seinen ersten Beschluss nach Maßgabe des Vorschlags des Ehrenrates, hat es damit sein Bewenden. Behält der Vorstand seinen ersten Beschluss bei oder trägt er den Bedenken des Ehrenrates in der erneuten Beschlussfassung nicht voll Rechnung, leitet er den Vorgang unverzüglich unter Beifügung einer schriftlichen Rechtfertigung an den Ehrenrat zurück. Der Ehrenrat beschließt über die Angelegenheit dann abschließend in letzter Instanz. Der Beschluss ist unverzüglich dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied zuzuleiten.
- 4b. Vorstand und Ehrenrat haben das Beschlussverfahren gemäß vorstehender Ziffern 4 und 4a tunlichst innerhalb von drei Monaten abzuwickeln.
5. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Rechte gegenüber dem Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch dem Verein für alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen haftbar.
6. Ausgeschiedene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben in ihrem Besitz befindliche Gegenstände des Vereins nebst Satzung, Mitgliedsausweis, Jahreserlaubnisscheinen etc. unverzüglich an den Verein zurück zu geben. Eine Vergütung findet nicht statt.
7. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod eines Mitglieds, gelten die Ziffern 5) und 6) sinngemäß in Bezug auf dessen Erben. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
8. Bei Verstößen im Sinne Ziffer 3 dieser Bestimmung, insbesondere bei Verstößen gegen Beschlüsse oder nachrangige Vereinsordnungen (insbesondere Gewässerordnung etc.), welche den Ausschluss aus dem Verein nicht oder noch nicht rechtfertigen, können gegen das Mitglied Maßregeln getroffen werden.
- Diese sind:
- Ermahnung
 - Verwarnung mit der Androhung des Ausschlusses für den Wiederholungsfall
 - Entziehung des/der Erlaubnisscheine/s ohne Rückerstattung der Gebühr
 - Auferlegung einer Geldbuße
9. Die in Ziffer 8 genannten Maßregeln b) und c) können nebeneinander festgelegt werden. Die Maßregeln a) bis c) können mit der Maßregel d) verbunden werden. Die Maßregel d) kann anstelle der Maßregeln b) und c) verhängt werden, sie ist allerdings immer mit der Maßregel a) zu verbinden. Die Geldbuße (Maßregel d)) ist der Vereinskasse, Jugendkasse oder einem sonstigen sozialen Zweck zuzuführen. Bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße sind das Maß des Verstoßes und die finanziellen und persönlichen Verhältnisse des betroffenen Mitglieds zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Beschlussverfahrens in Ansehung der zu verhängenden Maßregeln gelten vorstehende Ziffern 4, 4a und 4b sinngemäß.
10. Werden Mitglieder bei Verstößen i.S.v. Ziffer 3 bzw. 8 von staatlich oder vereinsintern bestellten Fischereiaufsehern oder Vorstandsmitgliedern angetroffen, sind sie verpflichtet, auf Anforderung sämtliche Fischereierlaubnisscheine nebst Fangbuch und weiteren Unterlagen (z. B. Punktekarte etc.) auszuhändigen, wobei diese Unterlagen unverzüglich dem Vorstand über den Vorsitzenden mit einem Bericht über den jeweiligen Verstoß zuzuleiten sind. Werden Verstöße auf andere Weise bekannt, haben

die Betroffenen auf Anforderung die vorstehend genannten Unterlagen beim Vorstand über den Vorsitzenden abzugeben.

Bis zum Abschluss des Beschlussverfahrens, wobei vorstehende Ziffern 4, 4a und 4b sinngemäß gelten, ist es den Betroffenen untersagt, die Vereinsgewässer zu befischen. Selbst wenn die Maßregel gem. Ziffer 8 c) nicht verhängt wird, hat das betroffene Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr für den vorläufigen Entzug des/der Erlaubnisscheine/s oder sonstigen Schadensersatz.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Es werden folgende Beiträge, Gebühren und Abgaben erhoben:
 - a) Aufnahmegebühr,
 - b) Mitgliedsbeitrag,
 - c) Gebühren für Erlaubnisscheine,
 - d) Besatzkosten,
 - e) ggf. vom Verein gesetzlich abzuführende Steuern und Abgaben,
 - f) von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge oder –gebühren (vgl. § 5 Ziffer 2 c)).
2. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Abgaben gem. vorstehender Ziffern 1 a) bis e) wird jährlich nach den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins vom Vorstand geprüft und nötigenfalls neu festgesetzt. Die Höhe der Beiträge und Gebühren kann nach dem Status des Mitglieds (vgl. § 3 Ziffer 1) gestaffelt werden. Beiträge und Gebühren gem. vorstehender Ziffer 1 f) bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 5 Ziffer 2 c)).
3. Der Vorstand ist berechtigt, bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit die Beiträge und Gebühren gem. Ziffer 1 a) bis d) sowie auch Ziffer 1 f) (insoweit gilt er als von der Mitgliederversammlung autorisiert) im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen; ausgenommen hiervon ist vorstehende Ziffer 1 e).
4. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind fällig bei Bestätigung der Aufnahmen.
5. Bei der Ausgabe von Jahreserlaubnisscheinen kann der Vorstand eine Besatzgebühr beschließen.
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (ausgenommen Ziffer 1 e)).

§ 8 Fischereierlaubnisscheine

1. Der Verein vergibt Jahreserlaubnisscheine und Tageserlaubnisscheine für seine Gewässer.
2. Für Mitglieder.
 - a) Jedes ordentliche aktive Mitglied (§ 3 Ziffer 1 a)) ist grundsätzlich verpflichtet, für mindestens ein Vereinsgewässer seiner Wahl einen Jahresfischereierlaubnisschein zu beantragen und bei Zuteilung zu erwerben; der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der die Zuteilung der dem Verein zur Verfügung stehenden Jahreserlaubnisscheine kalenderjährlich neu vornimmt und hierüber ordentlich nach § 11 Ziffer 14 beschließt.
Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder und unter bestimmten Voraussetzungen sowie Einschränkungen, die vom Vorstand beschlossen werden, auch Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins sind nach Maßgabe nachstehender Ziffer b) bei der Zuteilung der Jahreserlaubnisscheine zu berücksichtigen.
 - b) Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung tunlichst die Verdienste des einzelnen Mitglieds für die Belange des Vereins zu berücksichtigen. Er ist bemüht, nach Möglichkeit den Anträgen der Mitglieder gerecht zu werden. Berechtigte Beanstandungen oder Beschwerden über Mitglieder oder Verstöße i.S.v. § 6 Ziffern 3 und 8 können die Nichtvergabe des Erlaubnisscheines rechtfertigen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen des Mitglieds gegen die Pflichten aus § 5 Ziffer 2. Ein Anspruch auf Zuteilung von Jahreserlaubnisscheinen besteht nicht.
 - c) Tageserlaubnisscheine für die Vereinsgewässer bestimmt der Vorstand der Anzahl nach grundsätzlich den fischereilichen Belangen bzw. den ihm von den Verpächtern oder deren Aufsichtsbehörden vertragsmäßig oder gesetzlich auferlegten Bestimmungen entsprechend. Ferner kann der Vorstand die Ausgabe von Tageserlaubnisscheinen zeitlich und gewässerbezogen beschränken.
 - d) Tageserlaubnisscheine werden, soweit nach obiger Bestimmung möglich, an alle Mitglieder durch den Vorstand ausgegeben, wobei diese Ausgabeberechtigung an eine vom Vorstand durch Beschlussfassung bestimmte Person delegiert werden kann; der Vorstand behält sich jedoch ein Widerspruchsrecht vor.
 - e) Der Vorstand ist in besonderen Fällen berechtigt, an verdienstvolle Mitglieder Tageserlaubnisscheine kostenlos auszugeben, sofern dies gem. obiger Ziffer c) möglich ist.
3. Für Nichtmitglieder.
 - a) Jahreserlaubnisscheine können grundsätzlich an Nichtmitglieder nicht ausgegeben werden. In Ausnahmefällen beschließt hierüber der Vorstand. Anträge von Mitgliedern haben in jedem Fall Vorrang in der Zuteilung.
 - b) Die Ausgabe von Tageserlaubnisscheinen ist nach Maßgabe vorstehender Ziffer 2 c) erlaubt, sofern Mitglieder hierdurch nicht benachteiligt werden; Ziffer 2 d) gilt entsprechend.
 - c) In besonderen Ausnahmefällen ist der Erste Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende – allein berechtigt, Tageserlaubnisscheine - evtl. auch kostenlos - auszugeben, wobei die Verantwortung gegenüber dem Gesamtvorstand verbleibt.
4. Die Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Erlaubnisscheine bestimmt sich nach § 7 Ziffer 2 i. V. m. § 11 Ziffer 14.

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Jugendgruppe,
4. Ehrenrat.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Erster Gewässerwart
- Zweiter Gewässerwart
- Erster Jugendleiter
- Zweiter Jugendleiter
- Erster Beisitzer
- Zweiter Beisitzer

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat uneingeschränkt im Interesse des Vereins zu handeln.
2. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese zu vollziehen.
3. Alle Vereinsangelegenheiten werden, soweit nicht ausdrücklich durch die Satzung anders bestimmt, vom Vorstand erledigt.
4. Der Vorstand hat im besonderen folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanvoranschlages, der Beitrags- und Gebührenordnung (§ 7 Ziffer 1 a) bis e)) und des Besatzplanes, sowie Vorschlag von Sonderbeiträgen und –gebühren (§ 7 Ziffer 1 f)) an die Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung von Beschlüssen und Entschlieungen und sonstigen Erklrungen so wie Aufstellung der Tagesordnung, insbesondere auch im Hinblick auf die Durchfhrung von Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausgabe von Erlaubnisscheinen,
 - d) Erlass der Geschftsordnung, der Gewsserordnung und sonstiger notwendiger Bestimmungen und Richtlinien,
 - e) Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen,

- f) Einleitung und Durchführung der Verfahren gem. § 6 Ziffer 3, 4, 4a, 4b, 7, 8 und 9 sowie § 4 Ziffer 6 dieser Satzung,
 - g) Neuaufnahmen von Mitgliedern,
 - h) Wahl zum Ehrenvorsitz und zur Ehrenmitgliedschaft sowie Ehrung von Einzelpersonen und zu besonderen persönlichen Anlässen (vgl. § 4 Ziffer 3 und 5).
5. Die Vorsitzenden:
- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der der/die Erste und Zweite Vorsitzende. Beide sind für sich allein im Außenverhältnis vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Zweite Vorsitzende den Ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, oder wenn dieser sein Amt zur Verfügung stellt, in allen seinen Rechten und Pflichten.
 - b) Eine Verhinderung des Ersten Vorsitzenden ist auch dann gegeben, wenn gegen ihn eine Pflichtverletzung vorliegt. In einem solchen Fall hat der Zweite Vorsitzende unverzüglich zu handeln und umgehend den Vorstand einzuberufen.
6. Erster Vorsitzender:
- a) Ihm obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen.
 - b) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden und hat diese zu vollziehen.
 - c) Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der Satzung, aller nachrangigen Vereinsordnungen und Beschlüsse unter Beachtung der staatlichen und behördlichen Rechtsordnung zu sorgen.
 - d) Er kann zu allen Vorstandssitzungen weitere Mitglieder oder Fachleute hinzuziehen. Diese haben nur beratende Funktion.
 - e) Rechtsgeschäftliche Verfügungen (einschließlich Ausgaben) im Wert über 1000,- EURO bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
 - f) Bankverfügungen und Zahlungen in jedweder Form in Höhe eines Betrages über 300,- EURO sind von einem der Vorsitzenden und dem Kassenwart zu zeichnen.
 - g) Verfügungen über wesentliche, insbesondere den Verein in seiner Existenz betreffende Vermögenswerte bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
7. Kassenwart:
- a) Dem Kassenwart obliegt die Kassen- und Kontenführung. Er ist dabei dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die Ordnungsmäßigkeit verantwortlich.
 - b) Alle Zahlungen sind möglichst bargeldlos abzuwickeln (vgl. auch § 5 Ziffer 3).
 - c) Er bedarf bei Zahlungen und geldwerten Verfügungen jeder Art in Höhe eines Betrages von mehr als 300,- EURO der Gegenzeichnung durch einen der Vorsitzenden.
 - d) Er hat jederzeit auf Verlangen eines der Vorsitzenden oder eines Kassenprüfers Einblick in die Kassen- und Kontenführung sowie den Kontenverlauf zu gewähren. Er hat hierfür die technisch standardisierten Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem Vorstand vorzuhalten.
 - e) Einnahmen unterliegen in gleicher Weise dieser Kontrolle. Über Bareinnahmen ist unverzüglich gegenüber einem der Vorsitzenden Rechnung zu legen und der Betrag nach Gegenzeichnung einem Vereinskonto zuzuführen.

8. Schriftführer:

- a) Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht in den Aufgabenbereich anderer Vorstandsmitglieder fällt.
- b) Insbesondere hat er nach Absprache mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr mit Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen zu führen.
- c) Von Schriftstücken, die der Vorsitzende in besonderen Fällen selbst verfasst oder verfassen lässt, ist ein Durchschlag dem Schriftführer zu den Akten zu geben.
- d) Er führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

9. Gewässerwarte:

- a) Der Erste und Zweite Gewässerwart sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Besatzes nach dem Besatzplan und für die Gewässerbewirtschaftung.
- b) Sie haben den Zustand der Gewässer zu überwachen. Missstände sind sofort dem Vorstand zu melden.
- c) Bei der Räumung und Abfischung von Gewässern haben die Gewässerwarte die Leitung zu übernehmen bzw. den Vorstand mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Gewässerwarte haben insbesondere nach der Gewässerordnung zu verfahren.
- d) Der Zweite Gewässerwart unterstützt den Ersten Gewässerwart in der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten in gegenseitigem Einvernehmen mit diesem – er vertritt diesen im Falle seiner Verhinderung.

10. Jugendleiter:

- a) Dem Ersten und dem Zweiten Jugendleiter obliegt die Ausbildung, Betreuung und Beratung der Jugendlichen (Jugendgruppe).
- b) Die Richtlinien für ihre Arbeit sind in den Jugendordnungen des Fischereiverbandes Schwaben festgelegt.
- c) Der Zweite Jugendleiter unterstützt den Ersten Jugendleiter in der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten in gegenseitigem Einvernehmen mit diesem – er vertritt diesen im Falle seiner Verhinderung.
- d) Einer der Jugendleiter führt die Jugendkasse eigenverantwortlich. Die Bestimmungen vorstehend in Ziffer 7 gelten, soweit anwendbar, sinngemäß mit der Maßgabe, dass Ausgaben und Verfügungen über jeweils 300, – EURO der Weisung eines der Vorsitzenden bzw. eines Vorstandsbeschlusses und der Gegenzeichnung des Kassenwarts oder eines der Vorsitzenden bedürfen.

11. Beisitzer:

Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgaben betrauen.

12. Alle Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Satzung zu unterstützen.

13. Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Teilnehmer an den Sitzungen unterliegen der Schweigepflicht.

14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, diese Satzung bestimmt anderes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Das Stimmrecht entfällt für ein Vorstandsmitglied, wenn seine Person Gegenstand der Beratung bzw. Beschlussfassung ist; dem betroffenen Vorstandsmitglied ist die Anwesenheit bei der Beschlussfassung untersagt.
15. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Aufwendungen können vergütet werden und sind zeitnah mit Begründung und Beleg dem Kassenwart einzureichen. Für die Erstattung gelten vorstehend - soweit anwendbar - Ziffern 6 und 7.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat sich mit Verstößen gegen die Satzung, Gewässerordnung und anderen Unregelmäßigkeiten von Mitgliedern im Vereinsleben zu befassen und in letzter Instanz zu urteilen und gegebenenfalls zu ahnden.
§ 6 Ziffern 3, 4, 4a, 4b, 8, 9 und 10 - soweit anwendbar - bestimmen das Verfahren.
Dasselbe gilt im Falle des § 4 Ziffer 6.
2. Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden bestimmen.
3. Die Ehrenräte beschließen mit einfacher Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung. Während der Abstimmung ist die Anwesenheit sowohl des betroffenen Mitglieds als auch anderer Personen untersagt.
4. Ehrenrat kann nur werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, strafrechtlich in einschlägiger Weise nicht belangt ist und sich keines Vergehens im Verein schuldig gemacht hat.
5. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Der Ehrenrat wird wie der Vorstand für vier Jahren gewählt. § 14 gilt entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese handeln unabhängig vom Vorstand und sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Sie haben möglichst laufend die Kontrolle über die Kassen- und Kontenführung auszuüben und Einblick in die Kassenführung und Kontenverläufe zu nehmen, wobei die technisch standardisierten Voraussetzungen (z.B. EDV) Anwendung finden sollen. Vorstand und Kassenwart haben diese Kontrollausübung zu ermöglichen und zu gewährleisten.

3. Belege und Nachweise über Ausgaben und geldwerte Verfügungen, zumindest über Einzelbeträge von mehr als 300,- EURO, sind fortlaufend und unaufgefordert einem der Kassenprüfer vorzulegen.
4. Der Prüfungsumfang umfasst neben Fehlerfreiheit und Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Kontenführung auch die Plausibilität von Ausgaben unter dem Gesichtspunkt des Vereinszwecks, wobei sämtliche satzungsmäßigen Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands unberührt bleiben.
5. Anlässlich der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer einen nachvollziehbaren Prüfungsbericht abzugeben. Ihnen obliegt das Vorschlagsrecht zur Entlastung der Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende kann auch während des laufenden Geschäftsjahres einen Zwischenbericht verlangen.
6. Bei Rücktritt oder bei Ausscheiden des Kassenwarts ist eine Prüfung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Sämtliche Unterlagen sind einzuziehen und für den Verein sicherzustellen.

§ 14

Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zum Vorstand, Ehrenrat oder zu Kassenprüfern ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stellt sich jeweils nur ein Bewerber zur Wahl, kann offen abgestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Wahlvorgang bei der Wahl der Kassenprüfer ist der gleiche wie bei der Wahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4.
 - a) Bei Rücktritt oder Ausscheiden nur eines Vorstandsmitgliedes, eines Kassenprüfers oder nur eines Ehrenrates ist eine sofortige Neuwahl nicht erforderlich. Ansonsten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich einzuberufen.
 - b) Der Vorstand veranlasst eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Es kann auch ein Vorstandsmitglied mit der zusätzlichen Übernahme des Amtes betraut werden, nicht jedoch beim Rücktritt oder Ausscheiden eines Ehrenrates oder eines Kassenprüfers.
 - c) Die nächste Mitgliederversammlung hat durch Neuwahl unter Beachtung der hierfür vorgesehenen Bestimmungen das durch Rücktritt oder Ausscheiden frei gewordene Amt zu besetzen. Die Dauer der Wahlperiode bestimmt sich jedoch in diesem Fall nach der Restlaufzeit der Wahlperiode des Gesamtvorstandes bzw. der Kassenprüfer.

§ 15 Widerruf von Wahlen

Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers kann bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung, nachrangiger Ordnungen oder Beschlüsse, vereinschädigendem Verhalten oder sonstiger grober Pflichtverletzung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden. Dies gilt entsprechend auch für den Widerruf der Wahl eines Ehrenrats.

§ 16 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung und alljährlich nach Ende des Geschäftsjahres im 1. Quartal des folgenden Jahres vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
2. Der Jahreshauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden. Die übrigen Vorstandsmitglieder können zur Entlastung des Vorsitzenden ihre Berichte gesondert vortragen.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassenwart und dem die Jugendkasse führenden Jugendleiter.
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanvoranschlags für das neue Geschäftsjahr.
 - e) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 - f) Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte nach Maßgabe dieser Satzung.
 - g) Bestellung eines Wahlausschusses und Leitung der Jahreshauptversammlung durch den Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Für einen eingebrachten Wahlvorschlag kann der Wahlausschuss eine mündliche Begründung verlangen.
 - h) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ehrenrates.
 - i) Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere gem. § 5 Ziffer 2 c), § 7 Ziffer 1 f), § 11 Ziffer 6 g), § 12 Ziffer 5, § 13 Ziffer 1, § 14, § 15 und § 19.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen und Wahlvorschläge unterbreiten. Sie sind jedoch spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Ersten Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Tagesordnungspunkte und Wahlvorschläge werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. Vorschläge und Anträge des Vorstands unterliegen keiner Befristung.
4. Die Jahreshauptversammlung ist, soweit nichts anderes vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 5 Ziffer 1b) und § 4 Ziffer 4 Satz 1) beschlussfähig.
5. Sie beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Satzungsänderungen bedürfen, soweit nichts anderes vorgesehen, einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Gäste können nur vom Vorsitzenden eingeladen werden.
8. Die Proklamation von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern sowie die Vornahme von Ehrungen haben tunlichst in der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden zur Entscheidung von besonders wichtigen Angelegenheiten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. § 16 Ziffer 1 Satz 2 ist zu beachten. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen die Rechte und Pflichten der Jahreshauptversammlung. Die Bestimmungen aus § 16 Ziffer 2 bis 8 gelten – soweit anwendbar – entsprechend.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach Maßgabe vorstehender Ziffer 1 innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 5 Ziffer 1 b) und § 4 Ziffer 4 Satz 1) die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Dieses Verlangen ist von der entsprechenden Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder kenntlich zu unterzeichnen und dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden, vorzulegen. § 16 gilt entsprechend.

§ 18

Protokollführung

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind zu den Akten zu nehmen.

§ 19

Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden; gleiches gilt für die Aufhebung des Vereinszweckes gem. § 2 Ziffer 1. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist § 17 entsprechend anwendbar.
2. Beschlüsse nach Ziffer 1 bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§ 5 Ziffer 1 b) und § 4 Ziffer 4 Satz 1). Wird das Quorum nicht erreicht, ist die erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Berichtigung der Verbindlichkeiten an die Stadt Schwabmünchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - möglichst im Sinne von § 2 Ziffer 2 - zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 29.03.2015 beschlossen und sie löst die Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2014 ab. Sie ist unverzüglich durch den Vorstand zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB). Die Satzung ist mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister auszufertigen.

Die Satzung wurde am 01.06.2015 in das Vereinsregister eingetragen.

Schwabmünchen, 01.06.2015

Der Vorstand